

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 406/11 B

L 5 R 5615/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 2702/09 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel (I.) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Soweit die Klägerin Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des *§ 103* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung versäumt es indes, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - wiederzugeben und darzulegen, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin habe einen solchen Antrag wiederholt, als sie sich mit einer Entscheidung



durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärte (*stRspr*, vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN).

- 8 II. Auch die Grundsatzrüge hat keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 9 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Wenn ein medizinischer Gutachter in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine weitere Begutachtung auf einem weiteren medizinischen Fachgebiet erforderlich sei, kann das erkennende Gericht dies zurückweisen mit der Begründung, dass eine adäquate Therapie bisher nicht vorlag und damit das Fehlen einer zu höhergradigen (zeitlichen) Einschränkungen führenden Erkrankung des depressiven Formenkreises indiziert sei (Seite 9 des Urteils des LSG Baden-Württemberg)?"
- 10 Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, warum dieser Problematik Breitenwirkung zukommen könnte, obwohl sie sich ersichtlich auf die individuelle Situation der Klägerin bezieht (keine "adäquate Therapie", "Erkrankung des depressiven Formenkreises").
- 11 Dessen ungeachtet möchte die Klägerin im Kern geklärt wissen, ob das LSG auf dem Weg zur Rechtsfindung gegen Vorschriften des Prozessrechts (§§ 103, 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verstoßen hat (*error in procedendo*). Zwar können auch Fragen zur Auslegung des (gerichtlichen) Verfahrensrechts die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen (*vgl dazu ausführlich Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 312*). Die Klägerin lässt jedoch unbeachtet, dass die besonderen Anforderungen an eine statthafte Sachaufklärungsrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG) keinesfalls durch das Aufwerfen von Rechtsfragen über vermeintliche Ermittlungsfehler (hier: Nichteinholung eines weiteren Sachverständigengutachtens trotz divergierender Gutachten) umgangen werden dürfen (*stRspr, vgl zB BSG Beschluss vom 8.6.2011 - B 12 KR 2/11 B - Juris RdNr 8 mwN*). Der Erfolg der Grundsatzrüge hängt deshalb von den qualifizierten Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie bereits aufgezeigt wurde (*s oben I.*) - nicht gerecht.



- 12 Soweit das LSG aus dem Fehlen einer adäquaten Therapie auf einen geringen Leidensdruck und damit auf "das Fehlen einer zu höhergradigen (zeitlichen) Einschränkungen führenden Erkrankung des depressiven Formenkreises" geschlossen hat, handelt es sich im Kern um die Würdigung bestimmter Tatumstände. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sind Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatsachengerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) jedoch generell ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dieser Ausschluss liefe leer, wenn Fragen der Beweiswürdigung in das Gewand der Grundsatzrüge gekleidet werden könnten, um das BSG auf diesem Umweg zu zwingen, die Beweiswürdigung des Berufungsurteils zu überprüfen (*BSG Beschlüsse vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - BeckRS 2011, 66453 RdNr 6, vom 17.12.1992 - 6 BKa 29/91 - Juris RdNr 7 und vom 5.2.1980 - 2 BU 31/79 - Juris RdNr 6*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

